

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 78

Sollten über die Anordnung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbescholtene Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbescholtene Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Logo zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 79.

Die weitere Ausbildung des Vereines und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instruktionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Post-Konferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Konferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmsführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den anderen im Falle etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinheitlichkeit erfordert alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereines,
- 2) eine Veränderung des Vereins-Tarifes, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Vorto,
- 4) die direkte Einwirkung des Vereines auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Porto-Freiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.